

9728/AB
vom 22.04.2022 zu 9932/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.188.787

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9932/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung eines 13-jährigen und seiner Eltern nach Aserbaidschan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2021 noch um vorläufige Zahlen handelt und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Zu den Fragen 1, 2, 10 und 30:

- *Seit wann wurde die Abschiebung geplant?*
 - a. *Wer entschied jeweils wann, dass die Abschiebungen der aserbaidschanischen Familie in Planung zu nehmen ist?*
 - b. *Wer entschied jeweils wann, dass die Abschiebung der aserbaidschanischen Familie für den 15.2.2022 avisiert wird?*
 - c. *Wann wurde der Flug durch wen fix gebucht?*
- *Welche konkreten Vorbereitungen wurden für die Abschiebung wann und durch wen getroffen?*

- a. Wie lange haben die konkreten Vorbereitungsmaßnahmen gedauert? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Uhrzeit und Dauer der Vorbereitungsmaßnahme.
- Wann genau wurde die Abschiebung eingeleitet? Bitte um Nennung des Datums.
- Welche Stelle erteilte die Weisung, die Familie abzuschieben?

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und das Bundesministerium für Inneres sind nach dem Legalitätsprinzip zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet; jegliches Handeln kann nur auf Basis der Gesetze erfolgen.

Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung werden Fremde zur Ausreise verpflichtet und wird auch festgestellt, bis wann das Bundesgebiet zu verlassen ist. Macht der Fremde nicht von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise Gebrauch, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und Schritte zur Außerlandesbringung zu setzen. Gemäß § 46 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG) verpflichtet sich das BFA „alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ehestmöglich zu treffen“. Dazu bedarf es keiner gesonderten Weisung.

Erst wenn eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt und die Möglichkeit der freiwilligen bzw. eigenständigen Ausreise nicht in Anspruch genommen wurde, wird im Sinne einer rechtsstaatlichen Rückführungspolitik die zwangsweise Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG geplant.

Die aserbaidschanische Familie ist der auferlegten Verpflichtung zur unverzüglichen freiwilligen Ausreise nicht selbständig nachgekommen, weshalb das BFA seiner Verpflichtung gemäß § 46 Absatz 3 FPG nachgekommen ist.

Die Abschiebung der aserbaidschanischen Familie stützte sich auf die rechtskräftige Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 FPG vom 20. Oktober 2021. Die konkret gesetzten Schritte zur Vorbereitung wurden durch den zuständigen Organwalter des BFA getroffen.

Das BFA ersuchte Aserbaidschan am 10. November 2021 um die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten). Am 18. November 2021 langte beim BFA eine Verbalnote Aserbaidschans ein, mit welcher die Ausstellung zugesichert wurde. Die Ersatzreisedokumente wurden schließlich am 7. Februar 2022 ausgestellt.

Die Flugbuchungsanfrage durch die zuständige Organisationseinheit des BFA erfolgte am 19. Jänner 2022, die Buchung des Fluges erfolgte sodann am 20. Jänner 2022.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

- *Wurde in dem gegenständlichen Fall ein Festnahmeauftrag ausgestellt?*
a. *Wenn ja, von wem, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Wann erfolgte die Festnahme (bitte um Bekanntgabe von Tag und genauer Uhrzeit)?*
- *Wie viele Autos, Beamte_innen, Hunde etc. waren im Einsatz?*

Die entsprechenden Festnahme-, Durchsuchungs- und Abschiebeaufträge (§§ 34 und 35 BFA-Verfahrensgesetz [BFA-VG], § 46 FPG) seitens des BFA ergingen am 4. Februar 2022, mit Gültigkeit ab 12. Februar 2022, 13:00 Uhr, an die zuständige Landespolizeidirektion (LPD), zusammen mit dem Auftrag, die aserbaidschanische Familie in die Familienunterkunft Zinnergasse bzw. in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände zu verbringen.

Die Festnahme wurde am 12. Februar 2022 um 13:10 Uhr gegenüber der Familie ausgesprochen.

Bei der Festnahme waren fünf besonders geschulte Organe (drei männliche Beamte und zwei weibliche Beamtinnen) sowie zwei Zivilfahrzeuge im Einsatz. Diensthunde waren nicht im Einsatz.

Zur Fragen 6:

- *Inwiefern hat eine gründliche Prüfung Ihrerseits, Herr Innenminister Karner, der Verhältnismäßigkeit und daher Zulässigkeit der Abschiebung stattgefunden? Bitte um genaue Erläuterung.*
a. *Wann hat die von Ihnen durchgeführte gründliche Prüfung jeweils stattgefunden? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dauer der Prüfung, Ergebnisse und Familienmitglied.*

Die Zulässigkeit einer Abschiebung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt.

Der österreichische Rechtsstaat bietet weitreichende Rechtsmittel sowie mehrere gerichtliche Instanzen. Die Entscheidungen des BFA unterliegen bei Beschwerdeerhebung der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht (BvWg), das – wie jedes Gericht – unabhängig, weisungsfrei und völlig eigenständig entscheidet. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. In bestimmten Fällen gibt es noch weitere Überprüfungsmöglichkeiten durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof). Das BFA ist an die gerichtlichen Entscheidungen gebunden und hat diese, wenn sie rechtskräftig geworden sind, umzusetzen.

Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das BvWg bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 FPG zu setzen.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde unmittelbar vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls.

Vor den Abschiebungen erfolgte die Prüfung der gegenständlichen Fälle zuletzt durch die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2021, rechtskräftig am 20. Oktober 2021. Weiters erfolgte am 13. Dezember 2021 die Zurückweisung der Revisionen durch den Verwaltungsgerichtshof. Ein Verzögern oder gar Absehen von Abschiebungen in solchen Fällen, in denen die Ausreisepflicht missachtet wurde, wäre willkürlich und würde dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander widersprechen.

Darüber hinaus prüfte das BFA unmittelbar vor der Abschiebung erneut, ob sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt seit der Gerichtsentscheidung maßgeblich geändert hat. Dies war jedoch im gegenständlichen Fall nicht der Fall.

Im konkreten Fall lag somit eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vom 20. Oktober 2021 vor, die durch das BVwG bestätigt wurde. Nachdem der aufgetragenen Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen wurde, hatte die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG zu vollziehen und prüfte – wie oben bereits erwähnt – unmittelbar vor der Abschiebung nochmals die Zulässigkeit der Abschiebung.

Zur Frage 7:

- *Wer hat vonseiten des Ministeriums für Ihre Auseinandersetzung mit diesem Fall wann (inkl. Uhrzeit) das inhaltliche Briefing zur Verfügung gestellt?*

Der Informationsfluss erfolgte im Zuge der Linienverantwortlichen.

Zu den Fragen 8, 9, 13, 18 und 31:

- *Hat im Rahmen Ihrer Prüfung eine ausreichende inhaltliche Prüfung iSd Art. 8 EMRK, der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und dem BVG über die Rechte von Kindern bzw. eine umfassende Prüfung des Kindeswohls und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes iSd Empfehlungen der Kindeswohlkommission stattgefunden?*
 - a. Wenn ja, wie genau hat diese Prüfung ausgesehen?*
 - b. Wenn ja, wie viel Zeit hat diese Prüfung in Anspruch genommen?*
 - c. Wenn ja, welche konkreten Umstände im Leben des 13-jährigen Kindes haben Sie im Rahmen der inhaltlichen Prüfung iSd Art. 8 EMRK, der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und des BVG über die Rechte von Kindern in Ihre Abwägung miteinbezogen und gegen welches öffentliche Interesse abgewogen?*
 - i. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umstände für ein Bleiberecht nicht ausreichend sind? Bitte um detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung der Entscheidungsfindung nach den von Ihnen herangezogenen Kriterien.*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - d. Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat im Rahmen Ihrer Prüfung eine ausreichende inhaltliche Prüfung einer Verletzung des Kindeswohls iSd Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und des BVG über die Rechte von Kindern durch eine Abschiebung nach Aserbaidschan stattgefunden?*
 - a. Wenn ja, wie genau hat diese Prüfung ausgesehen?*
 - b. Wenn ja, wie viel Zeit hat diese Prüfung in Anspruch genommen?*

- c. Wenn ja, welche Umstände im Leben des Kindes haben Sie im Rahmen dieser Prüfung in Ihre Abwägung miteinbezogen und gegen welches öffentliche Interesse abgewogen?
- d. Inwieweit wurde die Meinung von Husein Salimov iSd Art 4 BVG über die Rechte von Kindern berücksichtigt? Inwieweit wurde er angehört bzw. inwieweit war er beteiligt?
- e. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass es durch eine Abschiebung nach Aserbaidschan zu keiner Verletzung des Kindeswohls kommen würde? Bitte um detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung der Entscheidungsfindung nach den von Ihnen herangezogenen Kriterien.
- f. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Empfehlungen der Kindeswohlkommission planen Sie wann umzusetzen?
 - a. Welche konkreten Maßnahmen zu welchen Empfehlungen sind dafür wann geplant?
 - b. Wann sollen diese jeweils umgesetzt werden und durch wen?
 - c. Planen Sie die Einrichtung eines umfassenden und unabhängigen Kinderrechte-Monitorings im asyl- und fremdenrechtlichen Bereich?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, inwiefern?
- Sie, Herr Innenminister, haben am 21.02.2022 gesagt, das Kindeswohl habe im Verfahren einen hohen Stellenwert (<https://kurier.at/politik/inland/beamte-vom-balkan-lernen-in-oesterreich-wie-man-rechtskonform-abschiebt/401913226>). Inwiefern hat sich dieser hoher Stellenwert konkret für Husein Salimov ausgedrückt?
- Wird danach getrachtet, bei Festnahme, Inschubhaftnahme und sonstigen Verfahrensschritten bei einer Abschiebung bzw. Rückführung von Familien mit Kindern auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen?
 - a. Wenn ja, inwiefern wird dies gewährleistet?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Vorweg darf nochmals festgehalten werden, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und das Bundesministerium für Inneres nach dem Legalitätsprinzip zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet sind und solche Entscheidungen keinesfalls politische Entscheidungen sind. In Österreich wird dem Kindeswohl ein sehr hoher Stellenwert beigemessen und wird auf die Prüfung des Kindeswohls in sämtlichen Schritten des Verfahrens, beginnend mit der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zu einer etwaigen Rückführung in das Heimatland, ein besonderes Augenmerk gelegt und stellt sie einen zentralen Punkt bei der Setzung von Maßnahmen dar. Den grundlegenden

Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. Insbesondere bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen Judikatur orientiert. So ist im Rahmen der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme anhand des § 9 BFA-VG zu beurteilen, ob die Erlassung einer solchen zulässig ist. Im Rahmen dieser Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die hierbei ermittelten Feststellungen, deren rechtliche Würdigung sowie das Ergebnis derselben werden im jeweiligen Bescheid über die Zulässigkeit einer Abschiebung festgehalten.

Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl im Sinne der Kinderrechts-Konvention verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie (gerichtliche und behördliche) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakte. Dem Kindeswohl wird bei BFA-Verfahren eine vorrangige Rolle eingeräumt. Entsprechende Regelungen zu Vorgangsweisen und Verfahrensabläufen sind in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen zu den Arbeitsbereichen des BFA festgelegt. Zudem hat das BFA einen Leitfaden mit den wesentlichen Kriterien erarbeitet, anhand derer das Kindeswohl zu prüfen ist. Damit wird gewährleistet, dass in jedem Einzelfall das Kindeswohl nach denselben Kriterien beurteilt wird. Außerdem sind sämtliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Minderjährigen im 4-Augen-Prinzip zu erlassen.

Der Bericht der Kindeswohlkommission sowie die darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich des Kindeswohls im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie bei Abschiebungen wurden im Detail und mit großer Sorgfalt gesichtet. Zur Gewährleistung und Sicherstellung des Kindeswohls, werden die Verfahren und Prozesse laufend adaptiert. Zahlreiche Empfehlungen wurden bereits angewandt oder befinden sich bereits in Umsetzung.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen der Kindeswohlkommission kann ausgeführt werden, dass der freiwilligen Rückkehr/Ausreise in Österreich stets Priorität zukommt und diese auch entsprechend durch zahlreiche Maßnahmen wie der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe sowie durch Reintegrationsprogramme gefördert wird. Mit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt,

welche bei Überwiegen besonderer Umstände, die der betreffende Drittstaatsangehörige nachweislich darzulegen hat, einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden kann. Erst wenn eine freiwillige Rückkehr nicht in Anspruch genommen wird bzw. einer freiwilligen Ausreise nicht fristgerecht nachgekommen wird, kommt es zu einer zwangsweisen Außerlandesbringung. In Entsprechung der Empfehlung sieht die nationale Rückführungspraxis vor, dass schon in Vorbereitung auf eine zwangsweise Rückführung eine neuerliche Überprüfung der Zulässigkeit (Vereinbarkeit mit non-refoulement Grundsatz, Beachtung des Art. 8. EMRK, Schutz des Kindeswohls) der Abschiebung durch die Behörde vorgenommen wird. Sollten sich wesentliche berücksichtigungswürdige Änderungen ergeben haben, die zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Entscheidung nicht berücksichtigt wurden, erfolgt eine gesamthafte Überprüfung der näheren Umstände und die Abschiebung wird ausgesetzt.

Der nationale Rückführungsprozess wird von qualifizierten, fachlich ausgebildeten Expertinnen und Experten der BBU beobachtet und begleitet, die einem hohen Anforderungsprofil entsprechen und umfassende Kenntnisse der internationalen Rechtslage, insbesondere auch betreffend den Schutz von Kindern, sowie der Grund- und Menschenrechte besitzen.

Weiters darf ausgeführt werden, dass – im Sinne der EGMR Judikatur – die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung im Einzelfall nur in außergewöhnlichen Umständen als letzter Ausweg nach Prüfung aller möglichen Alternativen zulässig ist und voraussetzt, dass eine besonders rasche und sorgfältige gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung sichergestellt ist. Demnach ergeben sich Mindeststandards für die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung. Die Schubhaftverhängung obliegt somit dem „ultima ratio“ Grundsatz, Alternativen zur Schubhaft sind vorrangig anzurufen. Überdies müssen – nach EGMR Judikatur – kindgerechte und altersadäquate Haftbedingungen vorhanden sein, welche den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung tragen. Mit der Familienunterbringung in der Zinnergasse verfügt Österreich diesbezüglich über ein Anhaltezentrum, bei dem – sowohl im Zuge des gelinderen Mittels als auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen – die Bedürfnisse von Familien und Minderjährigen entsprechend berücksichtigt werden können.

Nochmals hervorzuheben ist, dass der Beachtung des Kindeswohls in allen Verfahrensschritten, so insbesondere auch bei einer Abschiebung bzw. Rückführung von Familien mit Kindern, eine wesentliche Bedeutung zukommt. Das BFA hat dabei alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der

Umstände des Einzelfalles zu tätigen. Die Einheit der Familie gilt dabei als ein wichtiges Prinzip im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht. Insbesondere ist die Rückführung eines begleiteten Minderjährigen gemeinsam mit den Angehörigen zu organisieren und durchzuführen. Die Maßnahmen haben so durchgeführt zu werden, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich bleiben. Grundsätzlich wird – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – darauf Bedacht genommen, dass eine Familie in der Familienunterkunft (FamU) Zinnergasse auf bedarfskonformen Sicherheitsniveau angehalten wird. Abschiebungen von Familien und Kindern werden nur durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vollzogen. Diese Einsätze erfolgen nur in Zivilkleidung und mit Zivilfahrzeugen und unter Einbeziehung weiblicher Organe. Die beigezogenen Beamtinnen und Beamten sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders auf das Kindeswohl Bedacht. Die für die Abschiebung bzw. Rückführung von Familien mit Kindern erforderliche Anwesenheit wird mittels möglichst schonender und kurzer Eingriffe in die persönliche Freiheit unter familienadäquaten Bedingungen sichergestellt. Die Personalstärke und Zusammensetzung des Abschiebeteams richtet sich nach der Einschätzung bekannter Faktoren wie insbesondere Familiengröße und -struktur inklusive Alter und physischem und psychischem Zustand. Bei Abschiebungen im Zuge von Chartern wird zudem immer ein Arzt herangezogen.

Da sich die in der gegenständlichen Anfrage angeführte Empfehlung der Kindeswohlkommission zur Planung eines umfassenden und unabhängigen Kinderrechte-Monitoring auf die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung bezieht, fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 11:

- *Wie wurde der Antrag auf Aufenthaltstitel gemäß §56 AsylG, der für Husein Salimov und seine Familie gestellt wurde, von der zuständigen Behörde bearbeitet?*
 - a. *Aus welchen Gründen wurde er abgelehnt? Bitte um detaillierte Erläuterung.*
 - b. *Wann wurde die Entscheidung der Familie mitgeteilt und wie?*

Anträge auf Aufenthaltstitel sind gemäß § 58 Abs. 5 AsylG 2005 persönlich zu stellen und sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten Urkunden wie Reisepass, Geburtsurkunde etc. vorzulegen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG wird allerdings nur in besonderen Fallkonstellationen erteilt. Es erfolgt in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung durch das BFA, ob die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen einer Abschiebung nicht entgegensteht. Dies insbesondere dann, wenn eine Verletzung des Artikel 8 EMRK im Asylverfahren bereits mehrfach geprüft wurde und dem Antrag weiters auch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels steht einer Abschiebung bei einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung nur dann entgegen, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt derart geändert hat, dass dem Antrag nun stattzugeben ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG 2005 der aserbaidschanischen Familie am 16. November 2021 gestellt und seitens der zuständigen Organisationseinheit des BFA bearbeitet. Nach Prüfung des Antrages und im Hinblick darauf, dass eine Verletzung des Artikel 8 EMRK im Asylverfahren bereits mehrfach geprüft wurde und dem Antrag auch keine aufschiebende Wirkung zukommt, wurde der Antrag mit Bescheid vollinhaltlich abgewiesen.

Darüberhinausgehende Informationen können aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) nicht erteilt werden.

Zur Frage 12:

- *Wie ist die Beratung zur freiwilligen Rückkehr verlaufen?*
 - a. *Wann fand die Beratung unter Teilnahme welcher Personen statt?*
 - b. *Wurde die freiwillige Ausreise abgelehnt oder wäre eine Ausreise am Ende des Schuljahres denkbar gewesen?*

Der Bereich der Rückkehrberatung wurde im Laufe der letzten Jahre durch die Einführung einer verpflichtenden Beratung, die Schaffung flächendeckender Rückkehrberatung sowie die Ausweitung der Beratung auf jedes Verfahrensstadium weiterentwickelt und ausgebaut. Rückkehrberatungen wurden bis zum Jahr 2021 durch nichtstaatliche Organisationen (NGO) bzw. Vereine im Rahmen von geförderten Projekten angeboten. Mit Jänner 2021 wurde die Rückkehrberatung und Rückkehrshilfe bei der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) etabliert, um eine einheitliche, qualitativ hochwertige Beratung sicherzustellen.

Neben den verpflichtenden Rückkehrberatungsgesprächen gemäß § 52a BFA-VG besteht für den Fremden jederzeit die Möglichkeit kostenlose Rückkehrberatungsgespräche in Anspruch zu nehmen. Die Rückmeldung der Rückkehrberatungsstelle an die verfahrensführende Behörde beinhaltet infolge des Rückkehrberatungsgespräches

allerdings lediglich die Information, ob ein Fremder einen Rückkehrberatungstermin wahrgenommen hat oder nicht und wenn dies bejaht wurde, ob dieser rückkehrwillig ist oder nicht. Dem Bundesministerium für Inneres werden konkrete Inhalte von Rückkehrberatungsgesprächen daher nicht bekannt.

Ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch mit der aserbaidschanischen Familie fand am 19. November 2021 statt. Der in der Rückkehrentscheidung auferlegten Aufforderung zur freiwilligen Ausreise wurde nicht nachgekommen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Waren bei der Organisation der Abschiebung, wie von der Kindeswohlkommission empfohlen, qualifizierte Menschenrechtsbeobachter_innen mit spezieller Zuständigkeit für Kinder und Kinderrechte, beteiligt?*
 - a. *Wenn ja, gibt es dazu eine Dokumentation?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde in diesem Rahmen, wie von der Kindeswohlkommission empfohlen, Vorsorge für eine psychologische Krisenintervention getroffen?*
 - a. *Wenn ja, inwieweit?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Da es sich um eine Rückführung per Linienflug – und somit um keinen Charter – handelte, die Familie ohne Begleitbeamte außer Landes gebracht wurde, wurde die Abschiebung nicht durch Menschenrechtsbeobachter begleitet. Grundsätzlich kommen als Menschenrechtsbeobachter seit Jänner 2021 qualifizierte, fachlich ausgebildete Expertinnen und Experten der BBU GmbH zum Einsatz. Diese Menschenrechtsbeobachter entsprechen einem hohen Anforderungsprofil und verfügen über die entsprechenden Kenntnisse der anzuwendenden Grundrechte sowie der maßgeblichen nationalen und internationalen Vorgaben, insbesondere auch betreffend den Schutz von Kindern. Die Außerlandesbringung verlief ohne Vorkommnisse.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wieso wurde entgegen der Empfehlungen der Kindeswohlkommission*
 - a. *Die Familie Salimov in Schubhaft genommen?*
 - b. *Husein Salimov während der Schubhaft von seinem Vater getrennt?*
- *Inwieweit war die Trennung der Familie während der Schubhaft mit §13 Abs 2 FPG, laut welchem auch Art. 8 der EMRK in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten ist, vereinbar?*

Die aserbaidschanische Familie wurde nicht in Schubhaft genommen. Sie wurde gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 iVm § 40 Abs 1 Z 1 BFA-VG festgenommen. und in die Familienunterkunft Zinnergasse bzw. der Vater in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände verbracht.

Darüberhinausgehende Informationen können aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) nicht erteilt werden.

Zu den Fragen 19 bis 24, 26 und 27:

- *Wie viele Beamt_innen waren zur Festnahme der Familie an ihrem Wohnort wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familie in die Schubhaft wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familie von der Schubhaft zum Flughafen wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familie von Wien bis zum Zielflughafen wie lange im Einsatz?*
- *Warum waren so viele Beamt_innen für die Begleitung notwendig?*
- *Waren noch andere Personen beim Flug dabei?
 - a. Wenn ja, welche und warum?*
- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Rückfluges der Beamt_innen nach Wien ausgewählt?*
- *Wie lang dauerte die Wartezeit der Beamt_innen bis zum Rückflug?*

Zur Festnahme der Familie waren insgesamt fünf Beamtinnen und Beamte von 13:00 bis 14:15 Uhr im Einsatz.

Wie in der Beantwortung zur Frage 16 angeführt, wurde die Familie nicht in Schubhaft genommen, sondern in die Familienunterkunft Zinnergasse bzw. in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände gebracht. Zur Verbringung waren insgesamt vier Beamtinnen und Beamte von 14:15 bis 18:20 Uhr im Einsatz.

Die beiden Überstellungsfahrten von der Familienunterkunft Zinnergasse bzw. in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände zum Flughafen Wien erfolgten durch insgesamt vier Beamtinnen und Beamte und dauerten, einschließlich der Rückfahrt, jeweils ca. 1,5 Stunden.

Da es sich um eine unbegleitete Rückführung via Linienflug handelte, waren keine Beamtinnen und Beamte bei der Verbringung der Familie von Wien bis zum Zielflughafen

anwesend. Neben der Flugzeugbesatzung waren allerdings auch andere Passagiere an Bord.

Zur Frage 25:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Abschiebefluges ausgewählt?*

In diesem Fall war die Verfügbarkeit von Flügen sowie eine zumutbare Transitzeit ausschlaggebend für die Entscheidung betreffend Fluglinie und Route. Mangels Direktflüge nach Aserbaidschan wurde eine Verfügbarkeitsprüfung insbesondere im Hinblick auf zumutbare Transitzeiten durchgeführt.

Zur Frage 28:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Abschiebung, abseits dem Heranziehen der Arbeitszeit der eingesetzten Beamte_innen, angefallen?*

Da es sich bei der Abschiebung um eine unbegleitete Rückführung via Linienflug handelte, waren keine Beamtinnen und Beamte im Flugzeug anwesend. Die Kosten, die im Rahmen der Abschiebung entstanden sind, umfassen daher lediglich die Flugbuchungskosten der aserbaidschanischen Familie. Da die Flugbuchung über das von Frontex zur Verfügung gestellte Buchungstool FAR DEPU (für unbegleitete Flüge) erfolgte, wurden die Kosten direkt von Frontex getragen.

Im genannten Fall haben sich die Ticket-Kosten gesamt auf 5.911,23 Zloty (entspricht 1.253,33 EUR) belaufen.

Zur Frage 29:

- *Erhielten Personen außerhalb des Ministeriums Informationen zu diesem Fall?*
 - a. *Wenn ja, welche Personen durch wen wann und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Das BFA darf personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiten, worunter auch die rechtmäßige Übermittlung an andere Empfänger fällt. Weiters darf das BFA verarbeitete personenbezogene Daten an die in § 29 BFA-VG angeführten Empfänger, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, übermitteln.

Das BFA traf alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Abschiebung, worunter auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten fiel. So wurden z.B. personenbezogene Daten an Aserbaidschan zwecks Ausstellung von Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten) übermittelt.

Zur Frage 32:

- *Manche Fragen konnten in einer vorhergehenden Beantwortung (5193/AB zu 5204/J) nicht beantwortet werden, weil entsprechende Statistiken nicht geführt werden. Wird mittlerweile erhoben, in wie vielen Fällen Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern durchgeführt werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, eine Auswertung von Familien ist technisch nicht möglich.

Zu den Fragen 33 und 34:

- *Wird mittlerweile erhoben, in wie vielen Fällen bei Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern Familienmitglieder getrennt werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird mittlerweile erhoben, in wie vielen Fällen bei Abschiebungen bzw. Rückführungen Kinder von dem zur Obsorge berechtigten Elternteil getrennt werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden seitens des BFA nicht geführt.

Zu den Fragen 35 bis 38:

- *Wird mittlerweile erhoben, wie viele Aufenthaltstitel das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*
 - a. *Gem. § 55 AsylG ausstellt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Gem. § 56 AsylG ausstellt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Gem. § 57 AsylG ausstellt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund einer erstinstanzlichen Entscheidung ausgestellt?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund von einer zweitinstanzlichen Entscheidung ausgestellt?*

- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund separater Anträge – abseits des Asylverfahrens - ausgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel.*

Nein, da für eine derartige Differenzierung für das BFA kein Erfordernis besteht.

Es kann jedoch darüber informiert werden, dass im Jahr 2021 1.355 erstinstanzliche positive Entscheidungen gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 getroffen wurden. 868 Aufenthaltstitel wurden aufgrund separater Anträge – abseits des Asylverfahrens – ausgestellt. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

